



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

19.04.2013
Seite 1

Aktenzeichen
III-4-508.20.00.00-516
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Luwe
Telefon 0211 4566-509
Telefax 0211 4566-947
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1008 des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder,
PIRATEN: "Rodung Hambacher Forst"; Drucksache 16/2475**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im
Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien wie folgt:

**1. Welche streng geschützten Arten nach den Anhängen II und IV
der FFH-Richtlinie kommen im Hambacher Forst vor bzw. sind
dort gelistet?**

Die im Hambacher Forst vorkommenden Fledermausarten
Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr sind in Anhang II und IV
der FFH-Richtlinie aufgeführt. Außerdem sind Nachweise der in An-
hang IV gelisteten Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus,
Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Kleiner
Abendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfleder-
maus, Braunes Langohr, Haselmaus, Kreuzkröte, Wechselkröte,
Springfrosch und Kleiner Wasserfrosch bekannt.

**2. Warum ist der Hambacher Forst noch nicht als Natura 2000 Ge-
biet gemeldet worden, obwohl dort nachweislich diverse Pflanzen-
und Tierarten vorkommen, die nach der FFH-Richtlinie zu schüt-
zen sind?**

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Die Landesregierung NRW hat 1977 den Braunkohlenplan Hambach genehmigt. Die im Jahr 1992 in Kraft getretene FFH-Richtlinie ist auf derartige „Altprojekte“ im laufenden Abbaubetrieb im Sinne einer Plan-gewährleistung nicht nachträglich anzuwenden. Folglich ist die Inanspruchnahme des Hambacher Forstes für den Braunkohlenabbau rechtmäßig.

Seite 2

Die vom Land Nordrhein-Westfalen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannten FFH-Gebiete sind von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-Richtlinie aufgenommen worden. Damit ist die Meldung von FFH-Gebieten an die EU für Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der EU-Kommission abgeschlossen.

3. Wie soll das Waldgebiet (Hambacher Forst), das ohne Ausnahme den Kriterien der europäischen FFH-Richtlinie entspricht, in Zukunft geschützt werden, wenn es nicht als Natura 2000 Gebiet gemeldet ist?

siehe Antwort zu Frage 2.

4. Hat RWE erneut eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung (für 2013) erhalten, um den Hambacher Forst doch noch weiter roden zu dürfen?

5. Wenn Frage vier mit ja beantwortet wurde, welche Auflagen sind in der Ausnahmegenehmigung enthalten, um die zu schützenden Arten nicht zu gefährden?

Die Fragen 4 und 5 der Kleinen Anfrage werden gemeinsam beantwortet:

Die für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz zuständigen Unteren Landschaftsbehörden des Rhein-Erft-Kreises und des Kreises Düren haben am 07.01.2013 bzw. am 15.01.2013 der RWE Power AG artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen bis Ende des Jahres 2013 erteilt. Diese Ausnahmegenehmigungen regeln im Wesentlichen den Fang und die Umsiedlung artenschutzrechtlich relevanter Tierarten im Vorfeld des Tagebaus Hambach. Sie dienen damit dem Schutz, d.h.

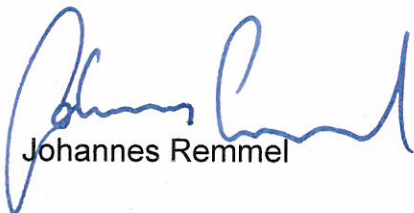


der Vermeidung und Verminderung negativer Auswirkungen auf die lokalen Populationen der betroffenen Arten.

Seite 3

Entsprechend den vorliegenden Ausnahmegenehmigungen dürfen die laufenden Rodungen nur unter Einhaltung eines umfangreichen Schutzmaßnahmenkonzeptes erfolgen. Dieses Konzept regelt, wie unbeabsichtigte Tötungen nach EU-Recht geschützter Arten vermieden werden und der Fang und die Umsiedlung von Haselmäusen und Amphibien methodisch, räumlich und zeitlich zu gestalten sind. Über die Ergebnisse der Umsiedlungsmaßnahmen und die weitere Entwicklung der umgesiedelten Populationen sind den zuständigen Landschaftsbehörden Berichte vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel